

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.11.2013

Geschäftszahl

2010/15/0199

Rechtssatz

Mit der strittigen Beitragszahlung in die schweizerische Pensionskasse wurden nicht bestimmte (der Abgabepflichtigen fehlende) Versicherungszeiten, sondern es wurde ein betraglich nach verschiedenen Kriterien bemessenes und begrenztes Alters- oder Sparkapital erworben. Dass die erste Säule der schweizerischen Altersversorgung nach dem Vorbringen des Abgabepflichtigen anders als die österreichische Pensionsleistung nur den absolut notwendigen Lebensbedarf decken würde, macht die strittige freiwillige Zahlung in die schweizerische Pensionskasse nicht zu einem "Nachkauf von Versicherungszeiten" iSd § 18 Abs. 3 Z 2 EStG 1988.